

4. Ist die Aufsehtung einer Rechtshandlung, welche schon vor der Entstehung der Forderung des Aufsehtenden vorgenommen war, nach §. 3 Nr. 1 des Reichsgejet vom 21. Juli 1879 ausgeschlossen, wenn der Schuldner bei der Vornahme der Rechtshandlung die Entstehung der Forderung des Aufsehtenden nicht vorausgesehen hat und auch nicht voraussehen konnte?

VI. Civilsenat. Urt. v. 1. Mai 1890 i. S. A. S. u. R. v. S. (Bekl.)
w. die Gerichtskasse zu F. (Kl.) Rep. VI. 338/89.

- I. Landgericht Jüterburg.
- II. Oberlandesgericht Königsberg.

Mittels Urkunde vom 11. Januar 1886 cedierte K. v. S., der zweite Beklagte, von einer für ihn auf dem Gute K. eingetragenen Grundschuld von 30 000 *M* den ihm noch zustehenden Restbetrag von 7 154,55 *M* an den Kaufmann S., den ersten Beklagten, nachdem er demselben seine Güter K. und M. bereits am 7. Januar 1886 verkauft und am 11. Januar aufgelassen hatte. Aus Prozessen, welche durch die gedachten Rechtshandlungen veranlaßt wurden, stehen der Klägerin gegen den Beklagten K. v. S. Kostenforderungen im Gesamtbetrage von 10 089,30 *M* zu. Wegen dieser Kostenforderungen ist jetzt von der Klägerin die Cession vom 11. Januar 1886 auf Grund des §. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 angefochten. Während die Klägerin vom Landgerichte mit ihrer Klage abgewiesen wurde, hat das Berufungsgericht beide Beklagte, dem Antrage der Klägerin entsprechend, verurteilt.

Die hiergegen von dem Beklagten S. eingelegte Revision ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht legt dem vom ersten Richter als entscheidend angesehenen Umstande, daß die Kostenforderungen der Klägerin erst nach Vornahme der Cession vom 11. Januar 1886 durch damals nicht vorauszu sehende Anfechtungsprozesse — der Hauptposten von mehr als 9000 *M* durch Anstellung eines Prozesses des Beklagten S. gegen den Beklagten S. v. K. auf Rückgabe der verkauften Güter — entstanden sind, keine Bedeutung bei, indem es ausführt, daß das Gesetz vom 21. Juli 1879 für die Anfechtung nur die Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, und nicht die Absicht, den anfechtenden Gläubiger zu benachteiligen, verlange, und daß der vom Landgerichte vermißte Kausalzusammenhang zwischen der angefochtenen Rechtshandlung und der Benachteiligung der Klägerin in dem Nachteile zu finden sei, den die Klägerin dadurch erleidet, daß ihr durch die Cession ein sonst vorhandenes Exekutionsobjekt entzogen ist.

Gegen diese Ausführungen richtet die Revision ihren Hauptangriff; derselbe erweist sich indessen als unbegründet.

Nach den Vorschriften des Anfechtungsgesetzes, insbesondere dessen §. 2, kann, wie auch der Revisionskläger anerkennt, darüber kein Zweifel bestehen, daß es für die Frage nach der Anfechtungsbefugnis nicht darauf ankommt, ob die Forderung des Anfechtenden vor oder

nach der angefochtenen Rechtshandlung entstanden ist, daß vielmehr das Anfechtungsrecht jedem Gläubiger zusteht, welcher wegen einer zur Zeit der Anfechtung fälligen Forderung einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat. Wenn dann der §. 3 Nr. 1 des Gesetzes für anfechtbar diejenigen Rechtshandlungen erklärt, „welche der Schuldner in der dem anderen Teile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat“, so ist mit diesen Worten in unzweideutiger Weise ausgedrückt, daß die Benachteiligungsabsicht des Schuldners nicht gegen bestimmte Gläubiger, namentlich nicht gerade gegen denjenigen Gläubiger, welcher später den Anfechtungsanspruch erhebt, sondern nur gegen die Gläubiger überhaupt gerichtet sein muß. Wer eine derartige, auf Benachteiligung der Gläubiger abzielende Absicht des Schuldners kennt und trotzdem von demselben Vermögensstücke erwirbt, ist nach §. 7 a. a. D. verpflichtet, das Erworbene als noch zum Vermögen des Schuldners gehörig zurückzugewähren, und zwar auf Verlangen jedes gemäß §. 2 zur Anfechtung befugten Gläubigers, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist.

Betrachtet man diese Bestimmungen im einzelnen und in ihrem Zusammenhange, so ergibt sich mit voller Deutlichkeit, daß durch die Anfechtung den Gläubigern eines zahlungsunfähigen Schuldners das Recht verschafft werden soll, zu ihrer Befriedigung nicht bloß das gegenwärtige Vermögen des Schuldners, sondern auch diejenigen Vermögensstücke zu verwenden, welche der Schuldner früher im betrügerlichen Einverständnisse mit dem Empfänger weggegeben hatte, daß also die Grundlage des Anfechtungsrechtes, wie dies auch die Motive zur Konkursordnung und zum Gesetze vom 21. Juli 1879 ausdrücklich hervorheben, nicht in einem gegen den Anfechtenden gerichteten Betrüge, vielmehr in der Verletzung des jedem Gläubiger zustehenden Befriedigungsrechtes zu erblicken ist (vgl. Motive zur Konkursordnung S. 108—110. 130. 145 und Motive zum Anfechtungsgesetze S. 9—11). Hat der Beklagte S. sich an solcher Verletzung des Befriedigungsrechtes der Gläubiger des Beklagten v. H. wesentlich beteiligt, so war und blieb er von vornherein der Gefahr ausgesetzt, das Erworbene zur Erweiterung des Kreises der Befriedigungsobjekte für diejenigen Gläubiger herausgeben zu müssen, welche künftig von dem Anfechtungsrechte — sei es im Falle der Konkursöffnung durch den Konkursverwalter, sei es außerhalb des Konkurses als einzelne — Gebrauch

machen würden. Wann die Forderungen der Klägerin entſtanden ſind, muß hiernach bei der Beurteilung ihres Anfechtungsanſpruches ebenſo unwefentlich erſcheinen wie die Frage, ob zur Zeit der Vornahme des angefochtenen Ceſſionsaktes die Entſtehung jener Forderungen von den Beklagten vorausgesehen worden iſt oder auch nur vorausgesehen werden konnte.

In demſelben Sinne hat ſich das Reichsgericht bereits mehrfach ausgeſprochen,

vgl. inſbeſ. die Urteile des III. Civilſenates vom 26. Januar 1886 (Entſch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 62) und des V. Civilſenates vom 27. März 1889 Rep. V. 361/88 (Jurift. Wochenſchrift 1889 S. 209),

und damit ſtimmen die Schriftſteller des Anfechtungsrechtes faſt ausnahmslos überein.

Vgl. außer dem vom Vorderrichter angeführten Sädel namentlich v. Wilmoſki, Konkursordnung S. 120. 539; Peterſen und Kleinfeller, Konkursordnung S. 94. 125; Hartmann, Anfechtungsgeſetz S. 83 ſq.; Coſack, Anfechtungsrecht S. 40; Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 1 S. 773; Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 2 S. 327. 332.

Für ſeine entgegenſtehende Anſicht beruft ſich freilich der Reviſionskläger auf das Urteil des II. Civilſenates des Reichsgerichtes vom 5. Mai 1885,

vgl. Entſch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 13 S. 166,

und es iſt nicht zu verkennen, daß dieſes Urteil von der vorſtehend entwickelten Auffaſſung inſofern abweicht, als es für den Fall der Anfechtung aus §. 3 Nr. 1 des Geſetzes vom 21. Juli 1879 wegen einer erſt ſpäter entſtandenen Forderung den Nachweis fordert, daß der Schuldner bei dem Abſchluffe des angefochtenen Rechtsgeschäftes die Abſicht hatte, weitere Verpflichtungen noch zu übernehmen, und daß dem anderen Teile eine ſolche Abſicht bekannt war. Allein der Einholung einer Entſcheidung der vereinigten Civilſenate nach Maßgabe des §. 137 G.B.G. bedarf es ſchon deſhalb nicht, weil der II. Civilſenat ſelbſt ſich in einem ſpäteren Urteile vom 13. Juli 1888 Rep. II. 209/88 (teilweiſe abgedruckt in der Jurift. Wochenſchrift 1888 S. 383 Nr. 4) auf den hier vertretenen Standpunkt geſtellt, namentlich für zutreffend erklärt hat, daß der Grund des Anfechtungsanſpruches

nicht in einem speziell gegen den Anfechtenden gerichteten Betruge zu finden ist, und ferner ausgesprochen hat, daß die Vermutung des §. 3 Nr. 2 des Anfechtungsgesetzes auch auf solche Gläubiger zu beziehen ist, welche erst nach Abschluß des Vertrages ihre Forderungstitel erlangt haben. Der in §. 137 a. a. O. vorausgesetzte Konfliktfall liegt hiernach gegenwärtig nicht vor." . . .